



Dietrich Bonhoeffer Schule
Freie Christliche Schule

SCHULVERTRAG DER GRUNDSCHULE

RECHTLICHE VEREINBARUNGEN

Fassung vom 01. Mai 2019

INHALT

1. Anmeldung und Aufnahme
2. Schulpflicht
3. Vertragslaufzeit/Kündigung
 - 3.1. Vertragslaufzeit
 - 3.2. Kündigung
4. Regelungen des Schulgeldes
 - 4.1. Kostenübernahme der Erziehungsberechtigten
 - 4.2. Schulgeld
5. Versicherungen
6. Elternmitverantwortung
7. Datenschutzrichtlinien
8. Reinigung und Pflege der Schule
9. Sonstige Regelungen

Zwischen dem
Verein zur Förderung von Bildung und christlichen Werten Schwäbisch Gmünd e.V.

und den/dem Erziehungsberechtigten/Eltern _____

der/des Schülerin/Schülers _____

geboren am _____

wohnhaft in _____

1. Anmeldung und Aufnahme

Jeder Schüler¹ muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund schulrechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Klasse erbracht werden müssen.

Die Anmeldung des Kindes an der Dietrich Bonhoeffer Schule erfolgt im Zuge eines Gesprächs der Schulleitung gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls dem Schüler. Mit der Unterschrift in dem Anmeldeantrag bejahen die Eltern die geistliche und pädagogische Konzeption der Dietrich Bonhoeffer Schule und erkennen die rechtlichen Vereinbarungen an. Aus der Anmeldung resultiert kein Rechtsanspruch auf eine Aufnahme. Erst mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme seitens der Schulleitung kommt ein Schulvertrag zustande.

Mit Abgabe der Anmeldung wird eine Anmeldegebühr (siehe Gebührenordnung) je Anmeldung fällig. Diese Bearbeitungsgebühr wird in jedem Fall einbehalten, es sei denn, der Schulvertrag kommt seitens des Schulträgers nicht zustande. In diesem Fall wird die Anmeldegebühr zurückerstattet. Mit der Aufnahme des Schülers wird ein privatrechtliches Schulverhältnis zwischen der Dietrich Bonhoeffer Schule und den Erziehungsberechtigten geschlossen.

2. Schulpflicht

Durch den Besuch der Dietrich Bonhoeffer Schule erfüllen die Schüler ihre gesetzliche Schulpflicht. Der Schüler ist zur regelmäßigen Teilnahme am gesamten Unterricht und allen unterrichtlichen und schulischen Veranstaltungen verpflichtet. Erziehungsberechtigten und Schüler sind gemeinsam für die Erfüllung der Schulpflicht verantwortlich. Die Erziehung und Bildung der Kinder auf Grundlage christlicher Werte und bibelfundierter Erkenntnisse steht im Mittelpunkt des pädagogischen und geistlichen Konzepts der Schule. Daher ist die Teilnahme am Bibelunterricht, an Morgenkreisen und Schulgottesdiensten jeglicher Art verpflichtend. Eine Befreiung kann nicht beantragt werden.

Der Schulträger sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und darüber hinaus oder davon abweichend erlassenen Vorschriften. Dazu gehört auch die Einhaltung der vereinbarten Unterrichts- und Betreuungszeit.

3. Vertragslaufzeit/Kündigung

3.1. Vertragslaufzeit

Das Schuljahr beginnt unabhängig von den jeweiligen Ferienzeiten am 1. September eines Kalenderjahres und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres. Der Schulvertrag beginnt grundsätzlich zum Beginn eines Schuljahres, soweit nicht anderweitige Regelungen im Vertrag schriftlich getroffen werden, und endet durch die Beendigung der Grundschulzeit.

¹ Zur besseren Lesbarkeit wird im Folgenden die maskuline Form „Schüler“ verwendet. Diese Form schließt selbstverständlich Schülerinnen mit ein.

3.2. Kündigung

Jegliche Art der Kündigung des Schulvertrages durch die Erziehungsberechtigten hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen.

Ordentliche Kündigungen des Schulvertrages müssen mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Schulhalbjahres oder Schuljahresende gekündigt werden. Eine Angabe von Gründen ist nicht notwendig. Das Schulgeld ist für den Monat, in dem die Kündigung wirksam wird, in voller Höhe zu entrichten. Das Recht zur außerordentlichen und damit fristlosen Kündigung bleibt von dieser Regelung unberührt.

Der Schulträger kann von sich aus das Schulverhältnis fristlos auflösen, wenn

- ein längerer Verzug mit der Zahlung des Schulgeldes vorliegt,
- ein Schulverweis durch die Schulleitung erfolgte²,
- die Erziehungsberechtigten die Erziehungs- und Bildungsziele der Dietrich Bonhoeffer Schule nicht akzeptieren,
- Erziehungsberechtigte oder Schüler in sonstiger Weise oder mehrfach gegen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen.

Wird ein Schüler zur Probe aufgenommen, ist eine Kündigung innerhalb der vereinbarten Probezeit (in der Regel vier Wochen) jederzeit ohne Begründung und ohne Einhaltung der Frist zulässig. Die Kündigung ist jederzeit durch beide Seiten möglich.

4. Regelungen des Schulgeldes

Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieses Schulvertrags und wird mit der Unterschrift anerkannt.

4.1. Kostenübernahme der Erziehungsberechtigten

Folgende Kosten müssen von den Erziehungsberechtigten getragen werden:

- Schulgeld,
- Schulausflüge und Klassenfahrten,
- Schulbücher und Lernmittel, die nicht von der gesetzlichen Lernmittelfreiheit des Landes Baden-Württemberg gedeckt sind.

4.2. Schulgeld

Das Schulgeld zur finanziellen Deckung des Schulbetriebs wird von den Erziehungsberechtigten erbracht. Das Schulgeld ist in zwölf Monatsbeiträgen ab Beginn des Schuljahres und bei Seiteneinsteigern ab dem Monat, in dem der Schulvertrag zustande gekommen ist, in voller Höhe zu bezahlen.

Die Zahlung des Schulgeldes erfolgt durch einen Abbuchungsauftrag im Anmeldeantrag. Müssen die Erziehungsberechtigten zur Zahlung gemahnt werden, so werden entsprechend § 286 BGB jeweils Mahngebühren in Höhe von 5,- Euro erhoben. Zusätzlich sind die Bankkosten von nicht bezahlten Lastschriften zu erstatten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Dietrich Bonhoeffer Schule, erfolgt eine Staffelung des Schulgeldes. Die Staffelung findet sich in der Gebührenordnung der Schule wieder.

Härtefallregelungen werden individuell festgelegt und erfolgen über den Schulträger. Der Antrag auf eine Härtefallregelung ist schriftlich beim Schulträger zu stellen.

Der Schulträger behält sich vor, das Schulgeld mit Wirkung zum nächsten Schuljahr angemessen zu erhöhen, sofern wirtschaftliche oder tatsächliche Umstände dies erforderlich machen. Über die Anpassung des Schulgeldes entscheidet der Schulträger. Eine Erhöhung des Schulgeldes aufgrund der errechneten Inflation bis zu drei Prozent jährlich stellt keine Gebührenerhöhung dar. Eine Anpassung ist jeweils zum

² Ein Schulverweis erfolgt, wenn trotz mehrfacher Anwendung von Ordnungsmaßnahmen der Schüler ein Verhalten zeigt, das den Schulalltag empfindlich stört, gegen die Schulordnung verstößt oder die Schulpflicht erheblich verletzt. Bei besonders schweren Verstößen gegen die Schulordnung kann der Verweis auch ohne vorherige Anwendung von Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden.

Beginn eines neuen Schuljahres möglich. Die Erziehungsberechtigten werden darüber spätestens bis zum 01. April des laufenden Schuljahres informiert. In diesem Fall steht den Erziehungsberechtigten ein zweiwöchiges Sonderkündigungsrecht zu. Erhält der Schulträger keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich das Vertragsverhältnis automatisch zum nächstmöglichen Kündigungstermin.

5. Versicherungen

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, während des Schulbesuchs eine private Haftpflichtversicherung für den Schüler abzuschließen. Eine private Unfallversicherung wird ebenfalls empfohlen. Für Schäden, die durch Schüler fahrlässig, grob fahrlässig oder mutwillig verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Erziehungsberechtigten können zu Beginn des Schuljahres ebenfalls eine Schülerzusatzversicherung abschließen, die Sachschäden, die innerhalb einer schulischen Veranstaltung entstanden sind, deckt. Während des Besuches der Schule und den im Zusammenhang damit entstehenden Wegen, besteht für Ihr Kind gesetzlicher Unfallschutz. Unfälle müssen sofort, spätestens aber binnen drei Tagen gemeldet werden. Weitere Regelungen finden sich in der Schulordnung wieder.

6. Elternmitverantwortung und -mitarbeit

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, an Klassenpflegschaften (Elternabenden) anwesend zu sein. Die Klassenpflegschaft besteht aus allen Eltern und Lehrern der Klasse. Um eine Mitarbeit in den Klassenpflegschaften wird gebeten, nur dann kann eine gute Zusammenarbeit zwischen Lehrern, Eltern und Schülern gelingen. Die Klassenpflegschaft beschäftigt sich mit der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit in der jeweiligen Klasse. Dazu gehören unter anderem Informationen über den Entwicklungs- und Leistungsstand der Klasse, in der Klasse verwendete Lern- und Arbeitsmittel, schulinterne Aktivitäten und klassenspezifische Regelungen.

Der Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter werden in der Regel für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Zu den Sitzungen der Elternvertreter lädt in der Regel der Vorsitzende ein.

Zur Elternmitverantwortung gehört auch die Mithilfe bei außerunterrichtlichen und schulinternen Veranstaltungen und in den verschiedenen Arbeitsgruppen (Schulfeste, AGs, Bibliothek, Basteln, Ausflüge, etc.). Darüber hinaus fallen zusätzliche größere Reinigungen oder Renovierungen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände an. Zu diesem Zweck werden einzelne Termine im Schuljahr festgelegt, an denen sich Eltern an anfallenden Arbeiten beteiligen müssen.

Pro Familie sind schulübergreifend 16 h pro Schuljahr zu leisten. Sollten Familien die Stunden nicht leisten können, fallen Gebühren an (siehe Gebührenordnung).

7. Datenschutzrichtlinien

Um Fotos und Texte auf der Homepage und anderen Publikationen der Schule oder des Schulträgers veröffentlichen zu können, müssen strenge Datenschutzrichtlinien hinsichtlich der Veröffentlichung von Informationen der Schüler beachtet werden. Die Veröffentlichung dieser personenbezogenen Daten ist freiwillig und kann ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten nicht vollzogen werden. Bei der Anmeldung können entsprechende Angaben gemacht werden.

Selbstverständlich wird die Dietrich Bonhoeffer Schule sehr sorgfältig abwägen, welche Daten, Bilder oder Fotos veröffentlicht werden können. Denkbar sind Abbildungen von Festen und Aufführungen, von Lerngängen, Ausflügen und Klassenfahrten, für Zeitungen, Mitteilungsblätter oder schulische Flyer. Es werden keine Telefonnummern oder Adressen der Schüler auf öffentlichen Plattformen weitergegeben.

Datenschutzrechtlicher Hinweis: Durch die beabsichtigte Verwendung im Internet können die Personenabbildungen und/oder Namen sowie sonstige veröffentlichte personenbezogene Informationen weltweit abgerufen und gespeichert werden. Entsprechende Daten können damit auch über sogenannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen diese Daten mit weiteren im Internet verfügbaren Daten verknüpfen, die Daten verändern oder zu anderen Zwecken nutzen.

Für verwaltungstechnische Belange und zur Entwicklungsdokumentation werden Daten der Eltern und der Schüler schulintern gespeichert. Die Erziehungsberechtigten erklären sich damit einverstanden, dass diese Daten zum ausschließlichen Zweck der schulischen Organisation und/oder zum Zweck der Kommunikation innerhalb der Schule an die Lehrkräfte der Dietrich Bonhoeffer Schule weitergegeben dürfen.

8. Reinigung und Pflege der Schule

Die wöchentliche Reinigung der Schule wird von einem externen Reinigungsdienst übernommen.

Die Schüler der Dietrich Bonhoeffer Schule sorgen dafür, dass nach Schulschluss die Klassenräume und Gänge besenrein und sauber verlassen werden. Die Anweisung und Aufsicht hierfür übernehmen die entsprechenden Lehrkräfte. Weitere Regelungen finden sich in der Schulordnung wieder.

9. Sonstige Regelungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestandteile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksamen Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, die das mit den unwirksamen Bestimmungen angestrebte Ziel mit größtmöglicher Annäherung erreichen.

Einverständniserklärung

Hiermit bestätigen wir, den Schulvertrag zur Kenntnis genommen zu haben und diesen zu akzeptieren.

Schwäbisch Gmünd, den _____

Unterschrift Erziehungsberechtigte

Unterschrift Vorstand des Schulträgers